

Landesnaturforschungsverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Ref. 71, Herrn Tobias Hofmann  
Postfach 10 34 39  
**70029 Stuttgart**

Dachverband der Natur- und Umweltschutzverbände in Baden-Württemberg (§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und Umweltschutzvereinigung (§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Dr. Gerhard Bronner  
Vorsitzender

Stuttgart, 15.12.2025

Per Email an: [tobias.hofmann@um.bwl.de](mailto:tobias.hofmann@um.bwl.de).Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
UM71-8830-52/1/164, 18.11.2025Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom  
um-biberverordnung2025.docxTelefon/E-Mail  
0711/248955-23, anke.trube@lnv-bw.de**Entwurf einer Verordnung der Landesregierung zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch den Biber (Biberverordnung – BiberVO)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur geplanten Biberverordnung Stellung nehmen zu können.

Der Biber als zuvor ausgerottete einheimische Art hat sich in den letzten Jahren in BW stark ausgebreitet und in vielen Regionen einen guten Erhaltungszustand erreicht. Dies begrüßen wir, zumal seine Tätigkeit auch Impulse bei der Renaturierung von Gewässern setzt. Allerdings ist der Biber auch eine Art, die in einer vom Menschen geprägten und genutzten Landschaft Konflikte auslöst, die gelöst werden müssen. Kritische Infrastruktur muss geschützt werden, negative Auswirkungen auf Populationen geschützter Fische, Krebse oder Libellen müssen adressiert werden und bei Konflikten mit Landnutzungsinteressen müssen Kompromisse gefunden werden. Dies wird derzeit in über 90 % der Fälle durch die Maßnahmen des Bibermanagements zufriedenstellend gelöst. Allerdings sind diese Maßnahmen oft mit einem erheblichen Kommunikations- und Verwaltungsaufwand verbunden.

Wir begrüßen es daher, dass künftig Managementmaßnahmen und deren Genehmigung wesentlich vereinfacht werden sollen.

In manchen Fällen, wenn andere Managementmaßnahmen nicht möglich sind und nicht wirken, sind auch bisher schon Entnahmen möglich. Auch das tragen wir mit, wenn die Entnahme eine „ultima ratio“ ist und die Chance zur Lösung des Problems bietet. Das bedeutet, dass in jedem Fall „mildere“ Alternativen als der Abschuss geprüft und – wenn es sie gibt – bevorzugt werden müssen.

*Zu eventuellen Überlegungen, die Eingriffe in Biber - Populationen im Nachbarland Bayern als Maßstab zu nehmen, bestehen unsererseits Bedenken. Dort werden jährlich über 2000 Biber geschossen.* Bisher gibt es keine Hinweise, dass dadurch eine Verringerung der wirtschaftlichen Schäden durch den Biber eintrat. Das lässt sich dadurch erklären, dass freiwerdende Reviere sofort durch Jungbiber besetzt werden. An Bayern sollten wir uns daher nicht orientieren.

Der vorliegende Entwurf der Biberverordnung klingt nach unserer Auffassung sehr stark nach dem bayerischen Modell. So kann der räumliche Anwendungsbereich, in dem Maßnahmen nach § 1 bis hin zur letalen Entnahme durchgeführt werden, riesige Flächen umfassen. Wenn in § 2 Abs. 2 Punkt 5 „land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen“ genannt werden, so umfasst dies über 80 % der Landesfläche. Hier müsste zwingend eine Eingrenzung erfolgen.

Zwar setzt Abs 2 den Erlass einer Allgemeinverfügung durch die UNB voraus. Angesichts des Druckes seitens der Betroffenen und aus der Politik ist es jedoch zu befürchten, dass die Entscheidung darüber nicht immer ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten erfolgen wird. Bayern ist hier kein gutes Beispiel.

Bei § 4 wird geregelt, wer Maßnahmen (bis hin zur letalen Entnahme) durchführen darf. Auch in der Begründung wird bei den Qualifikationen im Detail nur ausgeführt, dass ein tierschutzberechtigter Abschuss erforderlich ist. Es ist auch in der Begründung nicht genannt, dass die Personen qualifiziert sein müssen, eine Abwägung zwischen den tangierten Interessen vorzunehmen und unter verschiedenen möglichen Maßnahmen des Bibermanagement die „mildeste“ zu wählen. Auch die Abstimmung mit den Bibermanagern des RPs und örtlichen Biberberatern wird lediglich empfohlen. Der/die örtliche Jagdpächter/in ist lediglich zu informieren, muss aber nicht in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Stattdessen schlagen wir eine Ergänzung in § 4 vor: *„Der Abschuss sollte vorrangig der im jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigten Person übertragen werden.“*

In der Verordnung, mindestens aber in der Begründung muss die Qualifikation genauer definiert werden, z.B. wie folgt: „... fachkundigen Personen durchgeführt werden. Die berechtigten Personen haben die Teilnahme an einem 1 - 2 tägigen, qualifizierten Lehrgang nachzuweisen, der neben den biologischen und ökologischen Grundlagen des Biber - Managements auch die Maßnahmen zur Prävention und Schadensvermeidung beinhaltet. Durch die erforderlichen Kenntnisse ist sichergestellt ...“

Wenn denn in bestimmten Fällen Biber abgeschossen werden, stellt sich uns die Frage, was mit „ordnungsgemäß entsorgen“ gemeint ist. Zählt dazu auch der Verzehr und die Fellverwertung? Ein nutzbares Tier zu töten und dann wegzuwerfen ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Deshalb schlagen wir folgende Ergänzung vor: *„Der örtliche Jagdausübungsberechtigte darf sich erlegte Biber aneignen.“*

*Angesichts der Größe der Biber schlagen wir vor, in § 5 Abs (1) 3. Satz „Buchstabe a)“ durch „Buchstabe b)“ zu ersetzen.*

Wir sehen die Gefahr, dass die Verordnung sich zu einer bayerischen Praxis entwickelt und lehnen sie deshalb in der vorliegenden Form ab. Stattdessen empfehlen wir die Erfahrungen in der Schweiz abzufragen

<https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/bvu/umwelt-natur/tiere/saeugetiere/biber/sektion-jagd-fischerei/konzept-biber-schweiz-2016.pdf>

Darüber hinaus könnte es konfliktmildernd wirken, wenn man die Bereitstellung gewässerbegleitender Flächen zu Gunsten des Bibers ökokontofähig macht.

Mit freundlichen Grüßen

*(Gerhard Brunner)*